

KREISSCHULVERTRAG
zwischen den Einwohnergemeinden

4562 Biberist

und

4573 Lohn-Ammannsegg

über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der
Volksschule (nachstehend „Kreisschule“)

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam die Oberstufe der Volksschule in Biberist. Dieser Vertrag bezweckt die Regelung des Verhältnisses zwischen den Einwohnergemeinden.

1. Grundsatz

§ 1

Zweck Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam eine Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule in von der Einwohnergemeinde Biberist gestellten Räumlichkeiten. Mit dieser vertraglichen Regelung wird kein Gemeinde-Zweckverband geschaffen.

§ 2

Leitgemeinde Die Einwohnergemeinde Biberist ist Leitgemeinde und übernimmt die Aufgaben als kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde im Sinne von § 70 ff Volksschulgesetz.

§ 3

Mitsprache Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat jeweils das vom Gremium gemäss § 7 Bst. b vorberatene Budget und die Rechnung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg zur Kenntnis zu nehmen.

§ 4

Schularten In der Kreisschule werden folgende Abteilungen geführt:
a) Sekundarschule E
b) Sekundarschule B

§ 5

Weitere Angebote Die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg bietet zusätzlich an:

- a) Schulsozialarbeit
- b) Musikschule
- c) Tagesstrukturen
- d) Schulzahnpflege
- e) Schularzt
- f) Weitere Angebote nach Beschluss der zuständigen Organe

2. Räumlichkeiten und Anlagen

§ 6

Räume und Anlagen

Die Einwohnergemeinde Biberist stellt der Kreisschule gegen Entgelt die gemäss kantonaler Schulgesetzgebung für den Schulbetrieb notwendigen Schulräumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung. Sie hält diese laufend in gutem Zustand und ist für deren uneingeschränkte Benutzbarkeit besorgt. Sie verpflichtet sich, durch Modernisierung, Ausbau oder Neubau dafür zu sorgen, dass die Kreisschule immer über die benötigten, zweckmässig eingerichteten Anlagen und Räumlichkeiten verfügen kann.

3. Organe der Kreisschule nach dem Leitgemeindemodell

§ 7

Organe, Aufgaben, Kompetenzen

Die Kompetenzen und Aufgaben bezüglich der Kreisschule teilen sich:

- a) die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden, wobei der Gemeinderat Biberist als Führungs- und Aufsichtsbehörde fungiert;
- b) ein Gremium bestehend aus dem Gemeindepräsidium Biberist, je einem Mitglied jeder Fraktion des Biberister Gemeinderats und dem Ressortverantwortlichen Schule des Gemeinderats Lohn-Ammannsegg. Der Gemeindepräsident von Lohn-Ammannsegg hat zusätzlich eine beratende Stimme zum Budget. Die Gesamtschulleitung Biberist nimmt Einsitz mit beratender Stimme;
- c) die Gesamtschulleitung der Schulen Biberist und die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg;
- d) die Schulverwaltung.

4. Zuständigkeiten

§ 8

Funktionendiagramm

Das gemeinsame Funktionendiagramm der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung für folgende Bereiche fest:

- a) Organisationsverantwortung
- b) Zielbildungsverantwortung

- c) Führungs- und Förderverantwortung
 - Personelle Führung, Personalanstellung und Personalentlassung
 - Fachliche, administrative und organisatorische Leitung
 - Schulentwicklung
- d) Informationsverantwortung
 - Interne Kommunikation
 - externe Kommunikation
- e) Kontrollverantwortung
- f) Infrastruktur (Schulraum und Schulmobiliar)

§ 9

Gemeindeversammlungen Die Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden sind zuständig für die Genehmigung und Änderungen des Kreisschulvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg.

§ 10

Gemeinderäte Die Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden sind zuständig für die Verabschiedung des Kreisschulvertrages und spätere Änderungen z.Hd. der Gemeindeversammlung.

§ 11

Gemeinderat Biberist Der Gemeinderat Biberist:

- a) ist grundsätzlich für die strategischen Entscheide zuständig;
- b) ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für den betrieblichen Bereich gemäss § 72 des Volksschulgesetzes;
- c) ist für die kommunale Aufsicht zuständig;
- d) wählt die Gesamtschulleitung und die Schulleitung.

§ 12

Gremium Das Gremium gemäss § 7 Bst. b ist verantwortlich für die Vorbereitung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

§ 13

Gesamtschulleitung Die Gesamtschulleitung der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg:

- a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt;
- b) ist Ansprechstelle für die kommunale Aufsichtsbehörde und das Gremium gemäss § 7 Bst. b;
- c) ist verantwortlich für die Erreichung der im Leistungsauftrag mit dem Kanton festgelegten Ziele der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg;
- d) ist zuständig für die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg und überprüft deren Tätigkeit und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- e) erfüllt Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes.

§ 14

Schulleitung Sek I Die Schulleitung Sekundarstufe I:

- a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; die Gemeinde Lohn-Ammannsegg hat beim Wahlvorschlag ein Mitspracherecht;
- b) ist verantwortlich für die Zielerreichung der Kreisschule;
- c) erfüllt Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes.

§ 15

Schulverwaltung

Die Schulverwaltung:

- a) wird von der Gemeinde Biberist gemäss ihren Zuständigkeiten angestellt;
- b) erledigt administrative Aufgaben und unterstützt die Schulleitungen;
- c) wird von der Gesamtschulleitung geführt.

5. Finanzen

§ 16

Kostenverteiler

Die anfallenden Kosten (Funktion 2136, Kreisschule) werden durch die beiden Einwohnergemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen getragen.

§ 17

Verteilschlüssel

Wenn immer möglich werden Kosten, die direkt zuteilbar sind entsprechend zugeteilt. Kosten, die nicht direkt zuteilbar sind, werden mit der Schülerzahl oder Pauschalen verrechnet.

Die Schülerzahlen werden gemäss Bildungsstatistik mit Gültigkeit für das laufende Rechnungsjahr verteilt.

Pauschalen:

- Pauschalen der Verwaltung werden alle 5 Jahre durch Erhebung plausibilisiert und für die nächsten 5 Jahre durch das Gremium gemäss § 7 Bst. b genehmigt
- Nettomieten werden alle 8 Jahre durch eine Expertise Dritter erhoben und gelten für die nächsten 8 Jahre.

§ 18

Schülerzahlen

Im Verhältnis der Schülerzahlen werden folgende Kosten getragen:

- a) Kosten der Schulleitung (Funktion 2190, Schulleitung)
- b) Kosten der Schulverwaltung (Funktion 2191, Schulverwaltung)
- c) Betriebskosten der Schulanlagen (Funktion 2170, Schulliegenschaften)
- d) Nettomiete (Funktion 2136, Kreisschule)
- e) Heiz- und Nebenkosten (Funktion 2170, Schulliegenschaften)
- f) Gesamtkosten der Kreisschule (Funktion 2136, Kreisschule)
- g) Kosten des Schulzahnarztes (Funktion 4330.3136.01, Honorare zahnärztliche Tätigkeit)

§ 19

Pauschale

Die Rechnungsführung wird mit einer Pauschale an die Kreisschule (Funktion 2136, Kreisschule) abgegolten.

§ 20

Miete Die Nettomiete der Schulräumlichkeiten wird pro Schülerzahl der Sekundarstufe I festgelegt. Mit diesem Entgelt ist die Benützung sämtlicher Nebenräume und Anlagen mit abgegolten (Anhang 1).

§ 21

Kosten Unterhalt und Betrieb Die Unterhalts- und Betriebskosten (Funktion 2170, Schulliegenschaften) umfassen insbesondere die Positionen gemäss Anhang 1. Diese Kosten werden gemäss Schülerzahlen aufgeteilt.

§ 22

Kosten Schulverwaltung Die Kosten der Schulverwaltung (Funktion 2191, Schulverwaltung) werden anhand der Schülerzahlen aufgeteilt.

§ 23

Zahlungsmodus Für die Kosten des laufenden Rechnungsjahres bezahlt die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg monatlich 1/12 ihres Anteils laut Budget.

§ 24

Schlussabrechnung Die Schlussabrechnung an Lohn-Ammannsegg erfolgt im März des Folgejahres. Die Differenz wird entsprechend eingefordert oder ausgezahlt.

6. Schlussbestimmungen

§ 25

Ergänzendes Recht Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der dazugehörigen Vollzugsverordnung.

§ 26

Vertragsdauer Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 27

Inkrafttreten Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch beide Gemeindeversammlungen und durch das Volksschulamt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 28

Kündigung Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 29

Verhandlungsverpflichtung Bei Uneinigkeiten über den Vollzug dieses Vertrages sind beide Parteien verpflichtet, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu suchen, auf Wunsch einer Partei unter Beizug des Volksschulamtes. Eine Kündigung des Vertrages ist erst nach gescheiterten Verhandlungen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zulässig.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Biberist am 9. Dezember 2021

Biberist,
Der Gemeindepräsident

Leiterin Zentrale Dienste

Stefan Hug-Portmann

Irene Blum

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg am

Lohn-Ammannsegg,
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Felix Marti

Genehmigt vom Volksschulamt des Kantons Solothurn
am.....

Anhang 1	zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule
	Folgende Räumlichkeiten werden genutzt: <ul style="list-style-type: none"> - Bezirksschulhaus (100%) - Oberes Schulhaus (100%) - Werkhofschulhaus (Obergeschoss, 100%) - Alte Halle (50%) - Pavillon (100%) - Sporthalle Bleichematt (75%)
	Die Festlegung der Nettomiete für die Raum- bzw. Anlagenbenützung umfasst folgende Überlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ein durchschnittliches Klassenzimmer hat eine Fläche von ca. 90 m² • Jede Klasse benützt zusätzlich, jedoch nur stundenweise, weitere Schulräumlichkeiten und Anlagen (Hauswirtschaftszimmer, Werkraum, Turnhalle/Sporthalle, Aussenanlagen, Aula, Spezialzimmer für Sprachen, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik). • Bei Räumlichkeiten, die auch von anderen Parteien genutzt wird, werden die m² entsprechend gekürzt. • Die Kreisschule nutzt eine Gesamtfläche von 6'227.47 m². • Für diesen Vertrag wird gegenwärtig mit einem Ansatz von CHF 180.00/m² und Jahr gerechnet. • Die Abrechnungsbasis pro Schüler wurde durch eine Expertise festgelegt. Die Expertise berechnet einen gerundeten Durchschnittssatz pro Schüler von CHF 1'600.- (exakt: CHF 1'566.95, Stand 18.06.2021). • Die jeweils erstellte Expertise ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Expertise wird jeweils für die Berechnung und Überprüfung des Ansatzes bezüglich der Mietanteile laut § 17 als Grundlage genommen.

Aufteilung / Definition der m² Miete

Bruttomiete		
Nettomiete		Heiz- und Nebenkosten
Rohmiete ohne Ausbau	Ausbau/Infrastruktur	
Schulzimmer Nebenträume Sanitäräume Nebennutzflächen (Gänge, Treppenhaus etc.)	Bodenbeläge Elektroinstallationen Beleuchtung Wände/Abrieb Sanitäranlagen Feste Installationen wie Küchen/Lüftung, elek. Storen, Klimaanlagen. etc. Einbauschränke Heizanlage	Heizung Betreuung Serviceverträge Heizenergie Stromkosten Wasser/ARA Hauswartung Verbrauchs- /Kleinmaterial Unterhalt Maschinen Hauswartung
In der Nettomiete ist ebenfalls der Ersatz /Sanierung Reparatur all dieser Positionen inkludiert.		

Nicht in der Bruttomiete enthalten sind, Einrichtung/Mobiliar, sowie Betriebskosten. Diese können direkt über die Erfolgsrechnung oder indirekt (Abschreibungen) über die Investitionsrechnung verbucht werden.

Betrieb Gebäude / Schulräume	
Einrichtung / Mobiliar	Betriebskosten
Schulgebäude / Schulzimmer Pulte / Tische / Stühle/Mobilien technisches Zubehör (PC's, Beamer, elek. Wandtafeln, Kopierer, etc.)	Ersatz / Unterhalt Pulte / Tische / Stühle/Mobilien technisches Zubehör (PC's, Beamer, elek. Wandtafeln, Kopierer, etc.)